

-1-

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Rundfunk Brandenburg"

A Problem

1.
Rundfunkrat und Intendant des "Rundfunks Brandenburg" haben sich mit der Bitte an die Landesregierung gewandt, eine Umbenennung der Landesrundfunkanstalt in "Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg" zu unterstützen.

2.
Nach Art. 36 Abs.6 Satz 3 des Einigungsvertrages geht das zum 31.12.91 bestehende Aktiv- und Passivvermögen der "Einrichtung" auf die Länder entsprechend ihren Anteilen über. Das Land Brandenburg hat in § 50 RBr-G die gesetzliche Vermögensübertragung auf die Landesrundfunkanstalt vorgenommen. Inzwischen ist bekannt geworden, daß eine Vielzahl von arbeitsgerichtlichen Verfahren gegen die "Einrichtung" geführt werden wird. Mit diesen Verfahren müßte sich die Landesrundfunkanstalt auseinandersetzen.

B Lösung

1.
Der Name der Landesrundfunkanstalt ist durch das vorliegende Gesetz in "Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg" zu ändern.

2.
Die Durchführung und Koordinierung der Arbeitsgerichtsprozesse ist aus der Vermögensmasse, die nach § 50 übertragen werden soll, herauszunehmen.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Ministerpräsident.

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den "Rundfunk Brandenburg"
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über den "Rundfunk Brandenburg" (RBr-Gesetz) vom 6. November 1991 (GVBl. S. 472) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes und im Text werden die Wörter "Rundfunk Brandenburg" durch die Wörter "Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg" ersetzt; die Abkürzung "RBr" wird durch die Abkürzung "ORB" ersetzt.

2. § 50 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Der nach Artikel 36 Abs. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) dem Land Brandenburg zustehende Anteil an dem Aktiv- und Passivvermögen der in Artikel 36 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages genannten Einrichtung geht, einschließlich des Anteils an der Studioteknik, vom Land Brandenburg auf den ORB über, sobald das Land über diesen Anteil verfügen kann. Davon ausgenommen sind die Anteile an den in Artikel 36 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages genannten Liegenschaften sowie die sich aus arbeitsgerichtlichen Verfahren eventuell ergebenden Verpflichtungen einschließlich der damit verbundenen Rücklagen."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

- 3 -

§ 1

§ 1 regelt die Änderungen, die in das Gesetz über den "Rundfunk Brandenburg" aufgenommen werden sollen.

zu Nr. 1:

Mit der Umbenennung des "Rundfunks Brandenburg" in "Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg" wird einer Bitte des Rundfunkrats und des Intendanten entsprochen.

zu Nr. 2:

Nach Art. 36 Abs.6 Satz 3 des Einigungsvertrages geht das zum 31.12.91 bestehende Aktiv- und Passivvermögen der "Einrichtung" auf die Länder entsprechend ihren Anteilen über. Die Länder haben in einem Beschluß der Chefs der Staats- und Senatskanzleien vom 25.09.91 vereinbart, daß dieses Vermögen - mit Ausnahme der Liegenschaften - per Gesetz auf die jeweilige Landesrundfunkanstalt zu übertragen ist. Das Land Brandenburg hatte die gesetzliche Vermögensübertragung bereits in § 50 Satz 1 des Gesetzes über den "Rundfunk Brandenburg" vorgenommen.

Die Neufassung des § 50 dient zum einen der Klarstellung. Ausdrücklich wird nunmehr bestimmt, daß der Rundfunkanstalt auch der entsprechende Anteil an der Studioeinrichtung zusteht.

Inzwischen ist bekannt geworden, daß ein Großteil der heute noch beschäftigten ca. 4.500 Mitarbeiter arbeitsgerichtliche Klage gegen die Kündigung erhoben hat. Um den erst im Aufbau begriffenen Rundfunkanstalten die damit verbundenen Belastungen abzunehmen, sind die Chefs der Staats- und Senatskanzleien am 20./27.11.91 übereingekommen, die Durchführung und Koordination dieser Prozesse und die sich daraus evtl. ergebenden Verpflichtungen aus der den Rundfunkanstalten zu übertragenden Vermögensmasse herauszunehmen, also im Verantwortungsbereich der Länder zu belassen. Diese Aufgabe soll einer GmbH übertragen werden, die von den Ländern vorrangig zum Zwecke der Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften gegründet wird. Zur Abdeckung der mit den Arbeitsgerichtsprozessen verbundenen finanziellen Risiken sollen der GmbH vorab die von der "Einrichtung" zu diesem Zweck gebildeten Rücklagen übertragen werden. Es handelt sich hierbei um 36 Mio. DM.

§ 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.